

StVO 1960 § 53/12

StVO 1960 §53/12. „Laternen, die nicht die ganze Nacht über leuchten“
... müssen gekennzeichnet werden



Dieses Zeichen **an einer Straßenlaterne** weist darauf hin, dass sie noch während der Dunkelheit abgeschaltet wird.

Die Vorschriften zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen laut § 48 StVO 1960 müssen eingehalten werden!

Erklärung zu §53/12:

Dieses Zeichen an einer Straßenlaterne weist darauf hin, dass sie während der Dunkelheit abgeschaltet wird. Wenn ein Fahrzeug dann aus 50 m Entfernung nicht erkennbar ist, muss es mit dem Begrenzungslicht (Standlicht) oder Parklicht beleuchtet werden.

Generell ist darauf zu achten, dass die der Verkehrssicherheit dienende Straßenbeleuchtung nicht ausgeschaltet wird.

Haftungsausschluss des Verfassers:
Der Inhalt wurde nach den allgemeinen Richtlinien für Verkehr und Straßenwesen (RVS) samt der zum Zeitpunkt der Erstellung geltenden Fassung der StVO, AVG und ABGB erstellt. Der Inhalt wurde von sachverständigen und rechtskundigen Personen überprüft, dennoch kann der Verfasser nicht für eventuelle Fehler oder fehlerhafte Auslegungen haften.

